



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Leitfaden

**des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF
für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten
vom 1. Februar 2023**

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Grundbegriffe.....	3
1.3.1	Bauinvestitionsbeiträge	3
1.3.2	Baunutzungsbeiträge.....	3
2	Grundsätze	3
2.1	Doppelsubventionierung	3
2.2	Weiterbildung.....	4
2.3	Dienstleistungen für Dritte	4
2.4	Nachhaltigkeit	4
2.5	Wirtschaftlichkeit.....	4
2.6	Parkplätze.....	4
2.7	Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV	4
2.8	Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV	5
3	Bauinvestitionsbeiträge	5
3.1	Prioritätenordnung	5
3.2	Gesuchsverfahren	5
3.2.1	Voranmeldung (Phase SIA 21).....	5
3.2.2	Auswahlverfahren (Phase SIA 22)	5
3.2.3	Vorprojekt (Phase SIA 31).....	6
3.2.4	Bauprojekt (Phase SIA 32)	6
3.2.5	Projektänderung (Phase SIA 51).....	6
3.2.6	Teilzahlung (Phase SIA 52).....	7
3.2.7	Schlussabrechnung (Phase SIA 53)	7
3.2.8	Betrieb (Phase SIA 61).....	7
4	Baunutzungsbeiträge	7
4.1	Voraussetzungen.....	7
4.2	Verfahren	7
4.2.1	Gesuch	7
4.2.2	Abrechnung	7
5	Anhänge	9
Anhang 1	Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge	9
Anhang 2	Veränderung und Unterhalt (Art. 10 HSBBV).....	10

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieser Leitfaden präzisiert die Bestimmungen aus dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG vom 30. September 2011, der Verordnung zum HFKG (V-HFKG) vom 23. November 2016 sowie der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV) vom 23. November 2016.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20);
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201);
- Verordnung des WBF vom 23. November 2016 über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (HSBBV, SR 414.201.1);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010);
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1);
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021);
- Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF, SR 172.216.1);
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG, SR 611.0);
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2);
- Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21);
- Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG, SR 614.0);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1).

1.3 Grundbegriffe

1.3.1 Bauinvestitionsbeiträge

Unter Bauinvestitionen nach HFKG sind die Aufwendungen der Beitragsberechtigten für Universitäts- und Fachhochschulbauten zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

1.3.2 Baunutzungsbeiträge

Unter Baunutzungen nach HFKG sind Mietkosten der Beitragsberechtigten für Flächen zu verstehen, soweit sie den Hochschulaufgaben gemäss Artikel 54ff HFKG dienen.

2 Grundsätze

2.1 Doppelsubventionierung

Ein anerkannter Grundsatz der Beitragspraxis des Bundes schliesst aus, dass für ein unteilbares Vorhaben oder für einen bestimmten Teil einer Investition Mittel aus verschiedenen direkten oder indirekten Subventionsquellen des Bundes additiv in Anspruch genommen werden. Lässt sich eine Investition oder ein Teil davon unter mehreren Titeln subventionieren, hat diejenige Bundesstelle, in deren Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Vorhabens fällt, die Subventionierung durchzuführen. Sollte der Beitragsberechtigte für das gleiche Objekt um mehrere Subventionen nachsuchen, ist er gehalten, dies allen beteiligten Subventionsämtern mitzuteilen.

Demzufolge dürfen Zuwendungen gemäss HFKG nicht als Ergänzungsleistungen in denjenigen Fällen zugesprochen werden, in denen die Beiträge anderer Subventionsstellen unter der nach HFKG möglichen Höhe bleiben.

Bei der Bemessung des Beitrags werden folgende Entlastungen des Eigenaufwands abgezogen: alle vom Bund oder einer von ihm finanzierten Institution (z.B. Nationalfonds) bereits subventionierten Aufwendungen.

2.2 Weiterbildung

Weiterbildung ist nicht beitragsberechtigt.

Findet diese während den üblichen Büroarbeitszeiten statt, wird der entsprechende Anteil von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen. Weiterbildungen am Abend und an Wochenenden führen nicht zu Beitragskürzungen.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Weiterbildung bekannt. Der Nachweis muss plausibel und überprüfbar sein.

2.3 Dienstleistungen für Dritte

Dienstleistungen für Dritte sind nicht beitragsberechtigt.

Die Beitragsberechtigten geben den Anteil der Dienstleistungen für Dritte bekannt, der von den beitragsberechtigten Aufwendungen abgezogen wird. Der Nachweis muss plausibel und überprüfbar sein.

2.4 Nachhaltigkeit

Nachhaltige Entwicklung ist, basierend auf den Artikeln 2 und 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, ein Verfassungsauftrag.

Ein Nachweis der Nachhaltigkeit ist in den jeweiligen Gesuchsphasen zu erbringen.

Dafür sind die folgenden Fragen zu beantworten:

- Mit welcher Methode/welchem Instrument² wird die Nachhaltigkeit des Projektes bewertet?
- Welche Massnahmen werden getroffen um die festgelegten Ziele zu erreichen?

Für die Antworten gibt es keine formale Vorgabe, Umfang max. 2 Seiten A4.

2.5 Wirtschaftlichkeit

Gemäss SuG³ Artikel 1 und 7 sind nur Aufwendungen beitragsberechtigt, die für das Investitionsvorhaben unerlässlich sind (Wirtschaftlichkeitsprinzip).

Auf Verlangen ist bei Gesuchen um Baunutzungsbeiträge der ökonomische Vorteil gegenüber einer Investitionslösung zu begründen.

2.6 Parkplätze

Für Park- und Einstellhallenplätze gemäss Art. 6 Abs. 2 HSBBV gilt:

Die von der zuständigen Behindertenorganisation geforderten und effektiv nach SIA-Norm 500 ausgeführten Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind beitragsberechtigt.

Für Abstellplätze für Betriebsfahrzeuge: muss die betriebliche Notwendigkeit plausibel und überprüfbar nachgewiesen werden.

Bei Abstellplätzen wird die reine Stellfläche ohne Fahrgassen berücksichtigt. Die Flächenwerte sind in Artikel 16 HSBBV festgelegt.

2.7 Bearbeitete Umgebungsfläche gemäss Art. 16 HSBBV

Massgebend ist die anrechenbare Umgebungsfläche gemäss Artikel 4 HSBBV. Die Flächenwerte sind in Artikel 16 HSBBV festgelegt.

Begehbare und begrünte Dachflächen oder Terrassen werden als bearbeitete Umgebungsfläche angerechnet.

¹ SR 101

² In seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) zeigt der Bundesrat auf, welche Schwerpunkte er für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren setzen will. Das Dokument "Instrumente zur Nachhaltigkeitsbeurteilung: Bestandesaufnahme und Orientierungshilfe" vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), (2004) liefert nützliche Hinweise zur Wahl des geeigneten Beurteilungssystems.

³ SR 616.1

2.8 Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) gemäss Art. 15 Abs. 1 HSBBV

Die Zuschläge für Ausstattung (BKP 9) kommen nur zur Anwendung, falls sämtliches Mobiliar neu beschafft wird. Bei bestehender Möblierung (Weiterverwendung) wird der entsprechende Zuschlag anteilmässig gekürzt.

3 Bauinvestitionsbeiträge

3.1 Prioritätenordnung

Finanzhilfen können nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Kreditmittel ausgerichtet werden. Art. 13 SuG sieht deshalb vor, dass eine Prioritätenordnung erstellt werden muss, wenn die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel der Subventionsbehörde übersteigen. Zweck der Prioritätenordnung ist es, eine Abstimmung mit dem Budget- und Finanzplan des Bundes zu gewährleisten und keine Überhänge an unerledigten Gesuchen entstehen zu lassen bzw. bestehende Gesuchsüberhänge abzubauen.

Die Prioritätenordnung enthält Aussagen darüber, welcher Beitragssatz in der laufenden Beitragsperiode angewendet wird, welche Gesuche prioritär sind und an welche Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel in der laufenden Beitragsperiode voraussichtlich ein Bundesbeitrag zugesichert werden kann.

Die Prioritätenordnung wird mit dem definitiven Verteilplan, nach Konsultation der Träger, vom Departement erlassen und vom SBFI bekannt gegeben.

3.2 Gesuchsverfahren

Das Gesuchsverfahren gliedert sich entsprechend den Projektphasen gemäss der SIA-Norm 112.

Die einzelnen Phasen werden jeweils durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung des SBFI abgeschlossen. Erst anschliessend sind die Unterlagen für die nachfolgende Phase einzureichen.

Für Projekte unter CHF 10 Millionen kann das Beitragsgesuch direkt mit dem Bauprojekt Phase 32 eingereicht werden.

3.2.1 Voranmeldung (Phase SIA 21)

Mit der Voranmeldung, in der Regel mit Gesamtaufwendungen von CHF 10 Millionen Franken oder mehr wird das SBFI frühzeitig über das geplante Bauvorhaben informiert. Die Voranmeldung gilt nicht als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Voranmeldung)
- 02 Dokumentenliste (Phase Voranmeldung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Gesamtflächenangaben pro Raumtyp und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)

Die Phase Voranmeldung wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.2 Auswahlverfahren (Phase SIA 22)

Bei Architekturwettbewerben sind das Wettbewerbsprogramm, das Raumprogramm und das Reglement zum Wettbewerb vor der Wettbewerbsausschreibung oder der Ausschreibung des Generalunternehmer-Auftrags vom SBFI genehmigen zu lassen. Analog sind die Ausschreibungsunterlagen für Auswahlverfahren, wie z.B. Dialogverfahren vom SBFI genehmigen zu lassen. Die Eingabe Auswahlverfahren gilt nicht als Beitragsgesuch.

Nimmt ein Vertreter des SBFI als Experte ohne Stimmrecht an der Jurierung bei Auswahlverfahren teil, wie z.B. Wettbewerbe oder Dialogverfahren, sind die Preisgelder beitragsberechtigt. Die Auszahlungsbelege der Preisgelder sind dem SBFI einzureichen.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Auswahlverfahren)

- 02 Dokumentenliste (Phase Auswahlverfahren), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Gesamtflächenangaben pro Raumtyp und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)

Das Siegerprojekt wird der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) zur Konsultation unterbreitet. Die Analyse der/des beauftragten Expertin/-en wird dem Gesuchsteller vom SBFI elektronisch oder an einer gemeinsamen Sitzung zur Kenntnis gebracht.

3.2.3 Vorprojekt (Phase SIA 31)

Bei grossen Investitionen (Gesamtaufwendungen ab CHF 10 Millionen Franken) muss ein Vorprojekt eingereicht werden. Nach Beurteilung der FHB wird das Vorprojekt der Schweizerischen Hochschulkonferenz zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Eingabe der Phase Vorprojekt gilt als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Vorprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Vorprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Falls der Standort des Bauvorhabens im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) des Bundesamtes für Kultur aufgeführt ist, ist dies im Gesuch zu vermerken (<http://www.bak.admin.ch/isos/>).

Auf Anfrage kann eine unverbindliche Schätzung des Bundesbeitrages abgegeben werden.

Die Phase Vorprojekt wird mit einer Stellungnahme durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.4 Bauprojekt (Phase SIA 32)

Die vom Gesuchsteller eingereichten Unterlagen des abgeschlossenen Bauprojekts bilden die Grundlage für die Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und für die Beitragszusicherung.

Der definitive Bundesbeitrag wird nach Abschluss des Bauvorhabens nach Einreichen der Schlussabrechnung verfügt.

Wird bei Gesamtkosten unter CHF 10 Millionen ein Projekt ohne Vorprojekt eingereicht, gilt diese Eingabe als Beitragsgesuch.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Phase Bauprojekt)
- 02 Dokumentenliste (Phase Bauprojekt), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 04 Kostenvoranschlag
- 05 Flächen und Volumen nach SIA 416

Die Phase Bauprojekt wird mit der Beitragszusicherung mittels Verfügung durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.5 Projektänderung (Phase SIA 51)

Projektänderungen sind durch das SBFI vor der Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular (Projektänderung)
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 04 Kostenvoranschlag

Die Projektänderung wird mit einer Stellungnahme des SBFI abgeschlossen.

3.2.6 Teilzahlung (Phase SIA 52)

Die Ausrichtung von Teilzahlungen setzt ein entsprechendes Teilzahlungsgesuch voraus. Dieses muss bis spätestens Ende Oktober für eine Auszahlung im gleichen Jahr eingereicht werden.

Folgende Unterlage kann unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und ist vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Ein aktueller Baukostenstand oder Baujournal, unterschrieben, ist beizulegen.

Die Phase Teilzahlung wird mit einer allfälligen Teilzahlung abgeschlossen.

3.2.7 Schlussabrechnung (Phase SIA 53)

Diese Phase bedingt die Eingabe der Schlussabrechnung.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 02 Dokumentenliste (Phase Schlussabrechnung), die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie aufgrund 03a Raumtypenliste (Selbstdeklaration)
- 06 Teilzahlungs- und Abrechnungsformular für Bauinvestitionen

Die Phase Schlussabrechnung wird mit der Schlusszahlung durch das SBFI abgeschlossen.

3.2.8 Betrieb (Phase SIA 61)

In der Phase Betrieb sind innerhalb der Zweckbindungs- und Nutzungsdauer gemäss Artikel 34 V-HFKG Anpassungen der Nutzung oder Vermietung an Dritte, sowie Veräusserungen von Gebäuden für die Bauinvestitionsbeiträge ausgezahlt wurden, dem SBFI umgehend schriftlich zu melden.

4 Baunutzungsbeiträge

4.1 Voraussetzungen

Ein allfälliger Bundesbeitrag wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen und ab Beginn der Nutzung für Lehre und Forschung ausgerichtet, dies gilt auch für nachträglich dazu gemietete Flächen.

Eine Auflösung des Mietverhältnisses ist dem SBFI umgehend schriftlich zu melden.

4.2 Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in zwei Stufen.

Die Stufe Gesuchseingabe erfolgt einmalig, die Stufe Mietkostenabrechnung jährlich wiederkehrend.

4.2.1 Gesuch

Eine Gesuchseingabe bedingt das Vorliegen eines unterzeichneten Mietvertrags.

Folgende Unterlagen können unter www.sbf.admin.ch/hochschulbauten heruntergeladen werden und sind vollständig ausgefüllt elektronisch einzureichen:

- 01 Gesuchsformular
- 02 Dokumentenliste, die geforderten Unterlagen sind beizulegen
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration)

4.2.2 Abrechnung

Die Abrechnung ist jährlich spätestens Ende Juni einzureichen.

Folgende Unterlagen sind gesammelt, mit einer Zusammenstellung aller Mietobjekte (Jahresmiete über CHF 300'000), pro Hochschule einzureichen:

- 07 Zusammenstellung der Mietkosten pro Hochschule
- 03 Raumliste mit Angabe der Raumflächen und der Annahme der Kostenkategorie (Selbstdeklaration) bei Änderungen der Mietflächen
- Allfällige in der Zusicherungsverfügung zusätzlich verlangte Angaben

Die Baunutzungsbeiträge werden vom SBFI bis zum Ende des laufenden Jahres abgerechnet.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hochschulbauten

Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 29

hochschulbauten@sbfi.admin.ch

5 Anhänge

Anhang 1 Ablauf Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge

Beitragsverfahren Bauinvestitionsbeiträge nach HFKG und Phasen nach SIA 112

Projektphasen nach SIA-Norm 112	Gesuchsteller	SBFI	Fachstelle für Hochschulbauten	Hochschulrat
21 Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Voranmeldung (Projekte ab 10 Mio)	Empfangsbestätigung zu VA		
		Stellungnahme zu VA		
22 Auswahlverfahren	Wettbewerb	Empfangsbestätigung zu WB	Analyse Wettbewerbsergebnis	
		Stellungnahme zu WB		
31 Vorprojekt	Eingabe Vorprojekt	Empfangsbestätigung zu VP und Bewilligung des Investitionsbeginns	Expertise	Empfehlung
		Stellungnahme zu VP		
32 Bauprojekt	Eingabe Projekt	Empfangsbestätigung zu P und Bewilligung des Investitionsbeginns		
		Zusicherungsverfügung		
33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt				
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Meldung Projektänderung	Genehmigung PÄ		
51 Ausführungsprojekt				
52 Ausführung	Teilzahlungsgesuche für mehrjährige Projekte nach Bauvorschritt möglich	Teilzahlungen		
53 Inbetriebnahme, Abschluss	Eingabe Schlussabrechnung	Abrechnungsverfügung		
		Schlusszahlung		
61 Betrieb	Betrieb während der Zweckbindungsdauer			
62 Überwachung Überprüfung Wartung	Meldung von Umnutzungen während der Zweckbindungsdauer	Eventuell Rückforderungsverfügung		
63 Instandhaltung	Rückzahlung			

Beitragsberechtigt	Veränderung	Eingreifen in ein Bauwerk zwecks Anpassung an wesentlich neue Nutzungsanforderungen
	Umbau	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen, mit wesentlichen Eingriffen in das Bauwerk
	Erweiterung	Anpassen an neue Nutzungsanforderungen durch Hinzufügen neuer Bauwerksteile
nicht beitragsberechtigt	Unterhalt	Bewahren oder Wiederherstellen eines Bauwerks ohne wesentliche Änderungen der Anforderungen
	Instandhaltung	Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen
	Instandsetzung	Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer
	Erneuerung	Wiederherstellen eines gesamten Bauwerks oder von Teilen desselben in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand
	Anpassung	Anpassen eines Bauwerks an neue Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in das Bauwerk